



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Verzögerungen bei einer Abrissgenehmigung im Zuge des Aus-/Umbaus der B431 in Elmshorn

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen des Aus- bzw. Umbaus der B431 in Elmshorn und des dortigen Stadtumbaus soll es zu einem Abriss eines denkmalgeschützten Gebäudes in der Berliner Straße kommen. Der Abriss sei aus Sicht des LBV eine Voraussetzung für den Ausbau der B431. Das Landesamt für Denkmalpflege als obere Denkmalschutzbehörde habe allerdings zweimal die Aufhebung der Abrissgenehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg angewiesen.¹

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat die entsprechende Presseberichterstattung zur Kenntnis genommen.

Der Um- und Ausbau der Berliner Straße (B 431) steht im Zusammenhang mit dem Umstufungsverfahren Elmshorn und dem integrierten Stadtentwicklungskonzept. Mit

¹ <https://www.shz.de/lokales/elmshorn-barmstedt/artikel/elmshorn-wegen-denkmalschutz-dilemma-erik-sachse-verhandelt-in-kiel-50523207> und <https://www.abendblatt.de/schleswig-holstein/pinneberg/article411298831/abriss-von-citastromhaus-neue-huerden-aus-kiel-bremsen-elmshorns-stadtumbau.html>

dem Umstufungsverfahren soll ein zusammenhängendes Straßennetz von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wieder hergestellt werden. Im Rahmen dieser Umstufung wurden bereits die Weichen für das integrierte Stadtentwicklungskonzept gestellt. Eine Auswirkung aus diesem Verfahren ist die Befahrbarkeit der Berliner Straße (B 431) in beide Richtungen mit Integration in das Stadtentwicklungskonzept. Der Um- und Ausbau der Berliner Straße (B 431) berücksichtigt sowohl in der Gestaltung als auch in der verkehrlichen Abwicklung die gestellten Rahmenbedingungen aus dem Stadtentwicklungskonzept sowie die gesetzlichen und verkehrlichen Bedingungen einer Bundesstraße.

Inwiefern die Verkehrsführung und der Ausbau der B 431 in der von der Stadt Elmshorn geplanten Art und Weise tatsächlich rechtlich geboten sind und damit tatsächlich ein Widerspruch zwischen Stadtumbau und Denkmalerhalt entstehen muss, ist Gegenstand des vorliegenden denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hierzu wurden den Denkmalbehörden im bisherigen Verwaltungsverfahren seit Stellung des ersten Abbruchantrages keine prüffähigen Unterlagen eingereicht. Das Landesamt für Denkmalpflege hat nicht zweimal, sondern lediglich einmal die untere Denkmalbehörde des Kreises Pinneberg angewiesen, die einzige bislang erteilte Abrissgenehmigung aufzuheben, nachdem der Kreis ohne Begründung entgegen der vorherigen fachaufsichtlichen Stellungnahme des Landesamtes den Abriss des fraglichen Gebäudes sowie eines weiteren denkmalgeschützten Gebäudes, das in keinem Zusammenhang mit dem begehrten Straßenausbau stand, ohne nachvollziehbare Abwägung und Begründung genehmigt hatte.

1. Trifft es zu, dass die bereits von der unteren Denkmalschutzbehörde erteilten Abrissgenehmigungen auf Weisung des Landesamtes für Denkmalpflege aufgehoben wurden? Wenn ja, welche konkreten Gründe führten dazu, wie bewertet die Landesregierung das gegenläufige Verhalten der Denkmalschutzbehörden und inwiefern kam die Weisung für die Aufhebung der Abrissgenehmigung aus dem für Denkmal zuständigen Ministerium? Wenn nein, was führte dann zur Aufhebung der Abrissgenehmigungen? Bitte erläutern.

Antwort:

Siehe Vorbemerkung; die einzige bislang erteilte Abbruchgenehmigung des Kreises Pinneberg wurde auf Weisung des Landesamtes für Denkmalpflege aufgehoben, nachdem der Kreis ohne Begründung entgegen der vorherigen fachaufsichtlichen Stellungnahme des Landesamtes den Abriss des fraglichen Gebäudes sowie eines weiteren denkmalgeschützten Gebäudes, das in keinem Zusammenhang mit dem begehrten Straßenausbau stand, ohne nachvollziehbare Abwägung und Begründung genehmigt hatte. Prüffähige, das Abbruchbegehren stützende Unterlagen zur rechtlichen Erforderlichkeit des konkret begehrten Straßenausbaus hatte die Stadt Elmshorn als

Antragstellerin nicht vorgelegt. Aufgrund evidenter Rechtswidrigkeit hatte das Landesamt für Denkmalpflege daher als zuständige Fachaufsicht gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Denkmalschutzgesetz die fachaufsichtliche Maßnahme der Weisung zu ergreifen, da die Genehmigungsbehörde entgegen der vorherigen fachaufsichtlichen Stellungnahme gehandelt hatte und insofern nicht zu erwarten war, dass der Kreis sein rechtswidriges Handeln frei und eigenständig korrigiert.

Das Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachaufsichtsbehörde hat das fragliche Objekt vor über zehn Jahren als Kulturdenkmal ausgewiesen und konstant, sowohl in der Planungsphase bis zur Stellung des Abbruchantrages als auch nach Stellung des Abbruchantrages, deutlich gemacht, dass eine Erforderlichkeit der Vernichtung des Kulturdenkmals für den begehrten Stadtumbau durch die eingereichten Antragsunterlagen (noch) nicht nachgewiesen wurde, weshalb auch keine denkmalrechtliche Genehmigung für den Abbruch erteilt werden konnte. Diese Auffassung vertrat im Moment der Stellung des Abbruchantrags auch der Kreis Pinneberg. Warum eine von der Position der Fachaufsicht im Landesamt bewusst abweichende Entscheidung durch den Kreis getroffen wurde, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

Eine Weisung für die Aufhebung der Abbruchgenehmigung wurde durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nicht erteilt.

2. Trifft es zu, dass es für den Ausbau der B431 keine Alternativszenarien ohne Abriss des betroffenen Gebäudes gibt? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Alternativen bestehen? Bitte erläutern.

Antwort:

Für die Anbindung der Berliner Straße an die Reichenstraße/Hamburger Straße (B 431) wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt. Die darin ermittelten Entwurfparameter für die Berliner Straße (B 431) zeigten einen Engpass im Bereich des denkmalgeschützten Gebäudes (kein Begegnungsverkehr möglich).

Aus diesem Grund wurden verschiedene Varianten betrachtet und untersucht. Eine Variante sah die Verschwenkung der Berliner Straße in Richtung Bahngelände vor. Da eine Rückmeldung der Bahn über Jahre nicht vorlag, wurden Alternativen hinsichtlich Verkehrsführung und Gestaltung geprüft. Trotz diverser Anpassungen konnten die verkehrlichen Belange nicht leistungsfähig und verkehrssicher umgesetzt werden.

Als weitere Alternative wurde eine Radwegführung im Gebäude betrachtet. Dies musste sowohl aus verkehrlicher Betrachtung als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt werden. Aus dieser Betrachtung wurde als weitere Alternative ein Teilabbruch des ersten Gebäuderiegels mit

Wiederaufbau der Fassadenfront an neuer Stelle zur Diskussion gestellt. Diese Variante wurde seitens der Denkmalschutzbehörde als unzumutbar abgelehnt.

Zwischenzeitlich wurde seitens der Bahn mitgeteilt, dass ein Verkauf der gegenüberliegenden Flächen (für eine mögliche Verschwenkung der Fahrbahn) aufgrund eigener Planungen nicht erfolgen wird.

3. Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der Abrissgenehmigung und inwiefern setzt sich die Landesregierung für eine Lösung ein? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Antragsstellerin hat derzeit noch nicht alle zur Prüfung des Abbruchbegehrens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde eingereicht, sondern einen Fristverlängerungsantrag gestellt, dem entsprochen wurde.

4. Zu welchen konkreten Ergebnissen führte das Gespräch des Elmshorner Bürgermeisters mit der Landesregierung in Kiel? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Stadt Elmshorn hat angekündigt, die von der Denkmalbehörde zur Prüfung des Abbruchartrags geforderten Unterlagen erarbeiten zu lassen und vorzulegen und hierfür den inzwischen genehmigten Fristverlängerungsantrag zu stellen. Die noch einzureichenden Unterlagen werden sodann im üblichen Verfahren geprüft und eine Entscheidung gemäß § 13 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz getroffen.

5. Welche Kosten sind durch die Verzögerungen des Abrisses bisher entstanden bzw. entstehen noch?

Antwort:

Der Stadtumbau und der Um- und Ausbau der Berliner Straße (B 431) erfolgt durch die Stadt Elmshorn (vgl. Antwort zu 6). Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

6. Welche Auswirkungen haben die Verzögerungen auf den geplanten Stadtumbau in Elmshorn und wie bewertet die Landesregierung diese Auswirkungen? Bitte erläutern.

Antwort:

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport fördert die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Stadtumbau“ der Stadt Elmshorn, zu der auch das Sanierungsgebiet „Krückau-Vormstegen“ gehört, seit dem Jahr 2004 in erheblichem Umfang. Das denkmalgeschützte Citastromhaus liegt im Sanierungsgebiet „Krückau-Vormstegen“. Das Grundstück soll laut Rahmenplanung der Stadt der Änderung der Erschließungsanlage Berliner Straße dienen. Die städtebauliche Entwicklung obliegt der Stadt Elmshorn als Selbstverwaltungsangelegenheit. Diese setzt ihre städtebauliche Gesamtmaßnahme im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eigenständig und eigenverantwortlich um.

Vor diesem Hintergrund kann seitens der Landesregierung keine Aussage zu eventuellen Auswirkungen getroffen werden.

7. Wie wirken sich der Aus- bzw. Umbau der B431 sowie die Veränderungen des Bahnhofs Elmshorn aufeinander aus und inwiefern sind die Planungen und Arbeiten aufeinander abgestimmt? Bitte erläutern.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6. Die Planungen greifen ineinander. Die Berliner Straße (B 431) verläuft zwischen dem Bahnhof und dem Innenstadtbereich und ist somit ein Bestandteil des Stadtumbaus.